

## **D22001 Gesuch um Bewilligung für das Inverkehrbringen des Parasitoiden G1 *Ganaspis cf. brasiliensis* zur klassischen biologischen Kontrolle der Kirschessigfliege**

### *Überlegungen zum Verfahren, die aus ethischer Sicht relevant sein könnten*

#### **Ausgangslage**

---

Die Kirschessigfliege, eine invasive gebietsfremde Art, ist ein Schädling: Das Weibchen der Kirschessigfliege legt ihre Eier in reife Früchte einer Vielzahl verschiedener Pflanzenarten und verursacht dadurch grosse Schäden, insb. im Obst-, Beeren- und Weinbau.

Bisherige Bekämpfungsmethoden waren nicht erfolgreich, weshalb die Schlupfwespe als natürlicher Gegenspieler zur Bekämpfung in Erwägung gezogen wird. Die Schlupfwespe kommt wie die Kirschessigfliege aus dem asiatischen Raum. Nach Art. 3 lit. f FrSV bzw. Art. 3 lit. f. ESV ist sie also mindestens ebenfalls ein gebietsfremder Organismus und der Umgang mit ihr unterliegt damit der ESV und der FrSV.

Fragen:

1. Ist die Schlupfwespe «nur» ein gebietsfremder Organismus oder ist sie ein Pflanzenschutzmittel?
2. Welche Folgen hätte das für das Verfahren?
3. Im vorliegenden Gesuch geht es um das Inverkehrbringen. Gesuchsteller ist das BLW, ein Bundesamt. Auf welche rechtliche Grundlage stützt man diese Rolle?

#### **1. Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren zum Inverkehrbringen**

Als Bewilligungsbehörde für das Inverkehrbringen ist gemäss Gesuchunterlagen das BAFU vorgesehen. Dieses ist nach Art. 26 FrSV lit. k dann zuständig, wenn das Produkt unter keine andere Regelung fällt.

Die Schlupfwespe könnte auch als Pflanzenschutzmittel gegen den Schadorganismus Kirschessigfliege qualifiziert werden: Nach Art. 3 lit. g der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) sind Schadorganismen alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die für Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädlich sind. Die Kirschessigfliege ist insofern ein Schadorganismus nach PSMV. Und die Schlupfwespe wäre ein Pflanzenschutzmittel in Form eines Makroorganismus (Wirkstoff nach Art. 2 Abs. 2 PSMV), das die Pflanzen vor dem Schadorganismus Kirschessigfliege schützen soll.

Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wäre nach Art. 71 Abs. 1 PSMV das BLV zuständig (siehe auch Art. 26 lit. e FrSV). Das BAFU wäre nach Art. 43 f. FrSV ins Verfahren einzubeziehen.

Je nachdem, ob man davon ausgeht, dass es sich bei der Schlupfwespe «nur» um einen gebietsfremden Organismus handelt, oder ob man davon ausgeht, dass es sich bei der Schlupfwespe um eine Pflanzenschutzmittel handelt, hat dies Auswirkungen auf die Zuständigkeit für das Verfahren (BAFU oder BLV), aber auch für die materiellen Anforderungen an die Beurteilung des Gesuchs.

## **2. Anforderungen an das Bewilligungsverfahren aus Sicht des Umweltschutzes**

### *a) Schlupfwespe als Pflanzenschutzmittel, d.h. pathogener Organismus (Zuständigkeit BLV)*

Geht man davon aus, dass die Schlupfwespe ein Pflanzenschutzmittel ist, handelt es sich nach um einen pathogenen Organismus (Art. 3 lit. e FrSV). In diesem Fall sind die Art. 12 ff. zu beachten. In Art. 12 Abs. 1 lit. b-d FrSV sind die wichtigsten Anforderungen für den konkreten Fall aufgelistet:

- keine unkontrollierte Verbreitung und Vermehrung,
- keine Schädigung von Populationen geschützter Organismen (die auf der roten Liste aufgeführt werden, da sie als wichtig für das Ökosystem gelten),
- keine Gefährdung von Nichtzielorganismen

Dies müsste aus den Gesuchsunterlagen hervorgehen. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird der Bund nach Art. 14 Abs. 5 FrSV von der Sicherstellungspflicht befreit.

### *b) Schlupfwespe als gebietsfremder Organismus (Zuständigkeit BAFU)*

Geht man davon aus, dass es sich bei der Schlupfwespe «nur» um einen gebietsfremden Organismen handelt, ist Art. 15 f. FrSV anwendbar. In Art. 15 Abs. 1 lit. b-d sind die für den konkreten Fall geltenden Bestimmungen festgehalten, die mit Art. 12 Abs. 1 lit. b-d FrSV übereinstimmen.

Art. 12 Abs. 1 lit. b bzw. 15 Abs. 1 lit. b FrSV verlangt, dass sich die Schlupfwespen in der Umwelt nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren können dürfen. Mit dem Inverkehrbringen soll die Schlupfwespe jedoch permanent etabliert werden, siehe Ziel und Zweck des Inverkehrbringens im Gesuch. Dann stellt sich hier die Frage, wie der Inverkehrbringer sicherstellen will, dass sich die Schlupfwespe nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren kann. Die Schlupfwespe wird in ein komplexes Umweltsystem eingebracht. Hier müsste aus den Daten aus den Freisetzungsversuchen der Nachweis erbracht werden, dass keine Umweltgefährdung möglich ist.

## **3. Bundesamt für Landwirtschaft als Gesuchsteller für Inverkehrbringen**

Hier geht es um ein Gesuch um Inverkehrbringen, nicht um einen Freisetzungsversuch. Worauf basiert dieses staatliche Handeln des BLW? – Ich bin einfach darüber «gestopfert» und wäre interessiert, dazu mehr zu erfahren.